



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Fakultät für Geisteswissenschaften
Fachbereich Evangelische Theologie

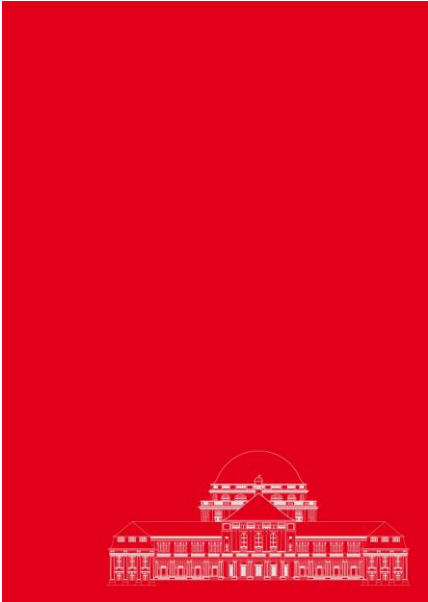
MODULHANDBUCH FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

B.A. RELIGIONSWISSENSCHAFT

als B.A.-Hauptfach oder B.A.-Nebenfach



TOR ZUR WELT DER WISSENSCHAFT



Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
Aufbau des Studiums	3
Praktika im ABK-Bereich	4
Nach dem Bachelor weiter studieren: welcher Master-Studiengang?	5
Sprachanforderungen	5
Hinweise zum Teilzeitstudium	6
Studienaufenthalt im Ausland	6
Beratungs- und Betreuungsangebote	7
Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg	7
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	9
Fristen für Modulprüfungen: Neue Übergangsregelung	10
FAQ	11
Studienverlauf	12
Rahmenprüfungsordnung	15
Fachspezifische Bestimmungen	30
Modulbeschreibungen	37
ABK-Bereich	58

2. Auflage Wintersemester 2013/2014
(BRW-Module)

Herausgeber:

Universität Hamburg

Fakultät für Geisteswissenschaften

Fachbereich Evangelische Theologie

Sedanstr. 19

20146 Hamburg

Herzlich willkommen!

In einer zunehmend multireligiösen und multikulturellen Welt, in der längst alle Lebensbereiche von dieser Vielfalt durchdrungen werden, ist eine verstärkte Beschäftigung mit den Religionen immer wichtiger. Insbesondere in einer urbanen Umgebung wie der Stadt Hamburg, die als große Hafenstadt von besonderer religiöser und kultureller Heterogenität geprägt ist, legt es sich nahe, mehr über Religionen und Kulturen wissen zu wollen. Dies soll der **B.A.-Studiengang Religionswissenschaft** leisten, der in viele Dimensionen religiösen Lebens, Denkens und Handelns einführt.

Die Geschichte der religiösen Traditionen, ihre Schriften, ihre Rituale, ihre Lebenswelten, auch im Vergleich ihrer Ursprungsorte (z.B. Indien) und ihres Vorkommens in Deutschland, das Aufspüren von religiösen Elementen in unserer „säkularen“ Umwelt, in der populären Kultur, im Sport etc., das Kennenlernen einer Sprache, die für das Verstehen einer Religion wichtig ist (z.B. Arabisch) – das sind einige Facetten des Studiums der Religionswissenschaft in Hamburg.

Sie werden allerdings nicht nur mit den Methoden des religionswissenschaftlichen Arbeitens und mit Stoffen der Religionsgeschichte vertraut gemacht, sondern haben auch die Möglichkeit, sich im Rahmen des Studiums selbst im interreligiösen Dialog zu üben und in zwei mehrwöchigen Praktika in eine Welt einzutauchen, die Ihre spätere Berufswelt sein könnte. Es geht insbesondere um die Bereiche von religionsbezogener Erwachsenenbildung, Migrantinnen- und Integrationsarbeit oder journalistische Tätigkeit zu Themen von Kultur und Religion in jeder Art von Medium.

Um die Kompetenz zu den Religionen auf eine breitere Basis zu stellen, ist das Studium interdisziplinär angelegt: Es enthält Elemente aus Ethnologie, Volkskunde/Kulturanthropologie und aus dem Bereich der allgemeinen Geschichte von Sprache und Kultur in den Regionen des Vorderen Orients und Südasiens. Auf diese Weise hoffen wir, Ihnen eine umfassende Kompetenz zu bieten, in der Sie sich in der kulturellen und religiösen Heterogenität der heutigen Welt orientieren und diese Orientierung weitergeben können.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau Ihres Studienganges. Die im folgenden dokumentierten fachspezifischen Bestimmungen (FSB) und die Modulbeschreibungen regeln, in welcher Reihenfolge Sie die Module des Studienganges absolvieren sollten und wann welche Prüfungen zu machen sind. Außerdem finden Sie hier die Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor of Arts“ der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des FB Ev. Theologie finden Sie im Internet unter www.theologie.uni-hamburg.de. Die Bibliothek und das Studienbüro befinden sich in der Sedanstr. 19.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Allgemeine Informationen zum Studium

Aufbau des Studiums

Das **Hauptfach B.A. Religionswissenschaft** (mit 90 Leistungspunkten) gliedert sich in Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase mit Modulen, deren Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Religionswissenschaft, Religionsethnologie, Kulturanthropologie, Geistesgeschichte und religiösen Gegenwartsphänomenen (Pop, Gender, Riten...) kommen. In der Aufbauphase lernen Sie eine religionswissenschaftlich relevante Sprache -Arabisch oder Hindi- und setzen einen Schwerpunkt bei semitischen Religionen (Judentum, Christentum, Islam) oder süd- und ostasiatischen Religionen (Kultur, Literatur und Religionsgeschichte).

Als **Nebenfach (45 LP)** sind im Prinzip alle Fächer der Universität Hamburg wählbar, auch solche, die als Hauptfach den Bachelor of Science anbieten. Wenn Sie sich für ein B.A.-Studium bewerben, müssen Sie bereits bei der Bewerbung angeben, welches Fach Sie als Nebenfach studieren möchten. Es gibt eine Reihe von Fächern, die zulassungsbeschränkt sind - Informationen darüber finden Sie auf den Seiten des Zentrums für Studienberatung der Uni Hamburg. Wechseln können Sie das Nebenfach einmal bei der Rückmeldung zum 2. bzw. 3. Fachsemester.

Im **Freien Wahlbereich (18 LP)** kann man Veranstaltungen ganz anderer Fächer besuchen. Sie können sich dabei auf eine Disziplin beschränken oder aber – im Sinne eines *studium generale* – an Veranstaltungen aus verschiedenen Disziplinen teilnehmen. Sie können z. B. Sprachkurse belegen oder das eigene Haupt- oder Nebenfach vertiefen. Gut zu wissen: sollten die Veranstaltungen im Freien Wahlbereich mit einer Prüfung abschließen, fließt die Note nicht in die Bachelor-Abschlussnote mit ein.

Im **ABK-Bereich (27 LP)** werden praktische Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit von Bedeutung sind. Sie absolvieren 4 ABK-Module: BRW-ABK-1 mit Veranstaltungen zur interreligiösen/interkulturellen Kommunikation, BRW-ABK-2 und BRW-ABK-3 mit 4-wöchigen Praktika in Einrichtungen mit religiösem Kontext, jeweils in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Studienphasen. Und schließlich BRW-ABK 4, in dem Berufsfelder für GeisteswissenschaftlerInnen erkundet werden. Die Noten der Module im ABK-Bereich fließen nicht in die BA-Abschlussnote ein.

Das Studium **B.A. Religionswissenschaft im Nebenfach (45 LP)** gliedert sich in Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase mit 5 Modulen, deren Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Religionswissenschaft, semitische Religionen, Religionsgeschichte Süd- und Ostasiens, Geistesgeschichte und religiösen Gegenwartsphänomenen kommen.

Praktika im ABK-Bereich

Die Wahl der Praktikumsstellen sollte möglichst so ausfallen, dass idealerweise der Ort des Praktikums auch ein möglicher späterer Ort der Berufsausübung sein könnte. Insofern ist es nicht unbedingt sinnvoll, irgendwo einfach „unterzukommen“, um damit eine Pflicht des Studiengangs zu erfüllen. Auch sollte es sich um einen Ort einer gewissen inhaltlichen Vielfalt handeln, damit Ihnen überhaupt das Schreiben eines 10-seitigen Berichtes möglich ist.

Mögliche Institutionen für Praktikumsplätze:

Hamburg:

- Referate für christlich-jüdischen (H. Lehming) und christlich-islamischen Dialog (Dr. Görrig) im NMZ (www.nordkirche-weltweit.de), 040-88181-0 Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, Hanna Lehming, Dr. Detlef Görrig, h.lehming@nordkirche-weltweit.de, d.goerrig@nordkirche-weltweit.de
- Ökumenebeauftragte der Nordkirche (Martina Severin-Kaiser) mit interreligiösen Arbeitsbereichen, Dorothee-Sölle-Haus, Königstr. 54, 22767 Hamburg.
- Islamisches Wissenschafts- und Bildungsinstitut (www.iwb-hamburg.de), Buxtehuder Str. 7, 21073 Hamburg (Harburg), Dr. Ali Özgür Özdil.
- Große Moscheen wie z.B. die Centrum Moschee, Böckmannstr. 40 in St. Georg.
- Buddhistisches Zentrum Hamburg, Thadenstrasse 79, St. Pauli, Tel: 040/43 28 38 <http://www.buddhismus-nord.de/zentren/hamburg/index.htm>

Berlin:

- Haus der Kulturen der Welt (www.hkw.de), John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin, (öffentliche Trägerschaft)
- Werkstatt der Kulturen (www.werkstatt-der-kulturen.de), Wissmannstr. 32, 12049 Berlin (öffentliche Trägerschaft)
- Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (www.ezw-berlin.de), Auguststr. 80, 10117 Berlin (Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland)

Andere Orte:

- Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e.V. (www.remid.de), Universitätsstr. 55, 35037 Marburg (privatrechtlicher Verein, universitär orientiert)
- Begegnungszentrum Brücke – Köprü (www.bruecke-nuernberg.de) (Begegnung von Christen und Muslimen) Leonhardstr. 13, 90443 Nürnberg (evangelisch-kirchliche Trägerschaft)

- Ämter/Behörden für Migrations- und Integrationsfragen
- Außerdem sind alle Orte im Bereich von Medien und Publizistik sinnvoll :
 - Verlage
 - Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen
 - Werbeagenturen
 - andere Orte der Medienwelt einschließlich Fernsehen und Rundfunk
 - allgemeine Erwachsenenbildung

Nach dem Bachelor weiter studieren: welcher Master-Studiengang?

Die Universität Hamburg bietet derzeit einen Masterstudiengang **Religionen, Dialog und Bildung** an, dessen Federführung bei der Akademie der Weltreligionen (www.awr.uni-hamburg.de) liegt, an dem aber u.a. die Religionswissenschaft im Fachbereich Evangelische Theologie kooperiert. Dieser Studiengang kann von Absolventinnen und Absolventen des B.A. Religionswissenschaft belegt werden.

Ferner bieten folgende deutsche Universitäten Masterstudiengänge an, die als Fortsetzung des Hamburger B.A. in Anspruch genommen werden können (sofern nichts anderes vermerkt ist, heißt der jeweilige Studiengang **Religionswissenschaft**):

- Bayreuth
- Freie Universität Berlin
- Bochum
- Bonn: Master-Studiengang **Asienwissenschaften** (Religionswissenschaft)
- Erfurt
- Frankfurt am Main
- Göttingen
- Hannover: Master **Religion im kulturellen Kontext**
- Heidelberg
- Leipzig
- Marburg

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/vor-dem-studium/sprachkenntnisse.html>

Unterrichtssprache/Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch mit der Möglichkeit, sich auf Englisch am Veranstaltungsgespräch zu beteiligen. Die Prüfungssprache ist Deutsch, bzw. in den Sprachmodulen Deutsch (ggf. Englisch)/Arabisch oder Deutsch (ggf. Englisch)/Hindi. In den Sprachmodulen werden keine Kenntnisse von Arabisch oder Hindi vorausgesetzt. Die Bachelorprüfung ist auf Deutsch (mündliche Prüfung, Verfassen einer Bachelor-Arbeit), kann aber auch in gut begründeten Ausnahmefällen in einer anderen Sprache geschrieben werden (z. B. Englisch oder Französisch).

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der -Studiengang B.A. Religionswissenschaft als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 6-semesteriger B.A.-Studiengang könnte also in Teilzeit in 12 Semestern studiert werden. Da laut Übergangsregelung der Fakultät für Geisteswissenschaften niemand mehr wegen Überschreitung der Modulfristen exmatrikuliert werden darf, müsste diese Form des Studiums nur aus anderen Gründen gewählt werden. **Die Abgabefrist für die BA-Arbeit verlängert sich nicht durch ein Teilzeitstudium.**

Es empfiehlt sich, gemeinsam mit den Beraterinnen und Beratern des Studienbüros einen individuellen Studienplan zu entwickeln und diesen mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Teilzeit-Studienplan sollte auch dem Prüfungsamt (Sedanstr. 19, R 216) unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen prüfungsrechtlichen Vorgaben in den fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 4 .

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende (<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/waehrend-des-studiums/teilzeitstudium.html>). Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern des entsprechenden Faches eingerichtet werden. In der Regel können Auslandsaufenthalte in der Aufbauphase des Bachelor-Studiums sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden.

Sie können sich im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen im Studiengang B.A. Religionswissenschaft, wenn eine Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen der Module laut Fachspezifischen Bestimmungen gegeben ist. Idealerweise besprechen Sie das Studienprogramm mit den Beratern des Studienbüros schon vor der Reise.

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/erasmus5.html>

Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und –anfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Zusätzlich werden grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Studiums vermittelt. In der OE-Woche findet das 1. **Pflichtmodul für Hauptfachstudierende** statt: BRW-OE Universität als Studien- und Lebensraum, in dem sich aber auch Nebenfachstudierende informieren können (in der Sedanstr. 19, Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis <http://www.info.stine.uni-hamburg.de/>).

Studienfachberatung bieten im FB Ev. Theologie die Wissenschaftlichen Mitarbeiter (Termine stehen auf der Homepage: www.theologie.uni-hamburg.de).

Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Service für Studierende
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Internet: www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung: Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr; Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
Kontakt: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr
 Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
 Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)
 Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG
 20354 Hamburg
 E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de
 Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

c. Prüfungsämter

Grundsätzlich wird Ihr Studium in Ihrem Hauptfach verwaltet, für die Organisation der Prüfungen sind aber die DozentInnen und Prüfungsämter/Studienbüros des jeweiligen Fachbereiches, in dem die Prüfung stattfindet, zuständig - in einem interdisziplinären Studiengang wie BA Religionswissenschaft ist das also etwas kompliziert.

Für Hauptfachstudierende und für alle Bachelorprüfungen des Fachbereiches Ev. Theologie (also auch für die Prüfungen der Nebenfachstudierenden) ist zuständig:

Studienbüro FB Ev. Theologie (Prüfungsmanagement)
 Angela Müller
 Sedanstr. 19
 20146 Hamburg
 Tel.: 040-42838-5930

- Korrektur von Noten in STiNE
- Administration von Leistungskonten
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföGAmt)

des Studierendenwerks Hamburg)

- Administration der Bachelorarbeiten für Hauptfachstudierende
- Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Hauptfachstudierende

Prüfungen im **Modul BRW-2** werden vom FB Kulturkunde organisiert und verwaltet (Fakultät für Geisteswissenschaften)

Prüfungen im **Modul BRW-ABK 1** in der Fakultät 4 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Bewegungswissenschaft)

Prüfungen im **Modul BRW-4.2** und **BRW-5.1** im FB Asien-Afrika-Wissenschaften (Fakultät für Geisteswissenschaften)

Prüfungen im **Modul BRW-ABK 4** im Studienbüro SLM (Fakultät für Geisteswissenschaften)



Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Die Mitarbeiter des Studienbüros können Sie nur außerhalb dieser Phasen anmelden, wenn das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst beim Modul an und erst danach bei den Lehrveranstaltungen.** Das ist wichtig, weil der Modulbezug in STiNE sonst nicht vorhanden ist und Ihnen die Leistungspunkte nicht in Ihrem Studienkonto verbucht werden. Wenn es nicht geklappt haben sollte: erst abmelden von der Lehrveranstaltung, dann beim Modul anmelden und dann die Lehrveranstaltung erneut buchen. Das können Sie während der Anmeldephasen so oft tun, wie Sie wollen.

So können Sie herausfinden, ob Sie korrekt zu einem Modul angemeldet sind im STiNE:

- Im Studierendenaccount zum Reiter "Studium" gehen.
- Unter "Prüfungen" auf „Teilleistungen“ klicken, dort werden alle Module aufgelistet.
- Eventuell das passende Semester einstellen
(= Startsemester des gewünschten Moduls).
- Zu jedem Modul gibt es einen Link "Prüfungen" (eher rechts in der Spalte).

Angezeigt werden dann alle zugehörigen Bausteine eines Moduls sowie die darin abzuleistenden Prüfungen

Fristen für Modulprüfungen: neue Übergangsregelung

Die einzelnen Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen („Modulbausteine“), die sich inhaltlich aufeinander beziehen und einer Modulabschlussprüfung. Einige Module haben 2 Teilprüfungen, aus denen sich die Modulabschlussnote zusammensetzt. Die Modulprüfungen waren innerhalb von Fristen zu erbringen, die in der Prüfungsordnung, bzw. in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt sind. Inzwischen gibt es aber eine neue Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften, die keine Modulfristen mehr vorsieht. Alle, die nach BA- oder BRW-Modulen studieren, haben laut Übergangsregelung der Fakultät für Geisteswissenschaften **keine Modulfristen** mehr. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden. Insgesamt sind laut Übergangsregelung der Fakultät für Geisteswissenschaft **4 Prüfungsversuche** möglich.

Der FB Ev. Theologie bietet in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. Der 1. Termin ist laut FSB obligatorisch. Wenn Sie korrekt in STiNE angemeldet sind, erscheint Ihr Name automatisch auf der Prüfungsliste. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten über Ihren STiNE-Account), melden Sie sich zur nächsten Prüfungsrunde selbst über STiNE an und absolvieren die Prüfung möglichst noch im selben Semester.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlauf (S. 12ff). Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul machen müssen. Es gibt Pflichtmodule, die alle absolviert werden müssen (im Nebenfachstudium gibt es nur solche), und es gibt Wahlpflichtmodule in der Aufbauphase des Hauptfachstudiums.

Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis www.info.stine.uni-hamburg.de klicken Sie sich durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen. Ob eine LV eine Prüfung hat, finden Sie heraus, indem Sie runterscrollen.

Alle weiteren Infos sind auf unserer Homepage im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (KVV) www.theologie.uni-hamburg.de/lehrveranst.html

Ich kann eine Lehrveranstaltung in Stine nicht finden / einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Geht es denn Ihren KommilitonInnen genau so? Hier finden Sie Hilfe: <http://www.theologie.uni-hamburg.de/stine/supportformular.html> Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um tätig zu werden. Sie können auch zu unseren Sprechstunden kommen, Termine finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.theologie.uni-hamburg.de/Studienbuero.pdf>

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Es ist aber grundsätzlich möglich, die Prüfungen 1 Jahr später zu machen. Sie haben max. 4 Möglichkeiten, eine Prüfung zu bestehen, der 1. Termin ist Pflicht.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine Studienleistung dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzessays, Referate, ... Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die Lehrperson, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen Modulprüfungen dazu, ein Modul zu bestehen. Die Noten jeder Modulprüfung im Haupt- und Nebenfach fließt mit ein in die Gesamtnote Ihres Studienganges. Welche Art von Prüfung in einem Modul vorgesehen ist, steht in den FSB (siehe Anhang). Im Transcript of Records erscheinen übrigens sämtliche Modulbausteine und Modulprüfungen, Studienleistungen jedoch nicht.

Wie berechnet sich meine Abschlussnote?

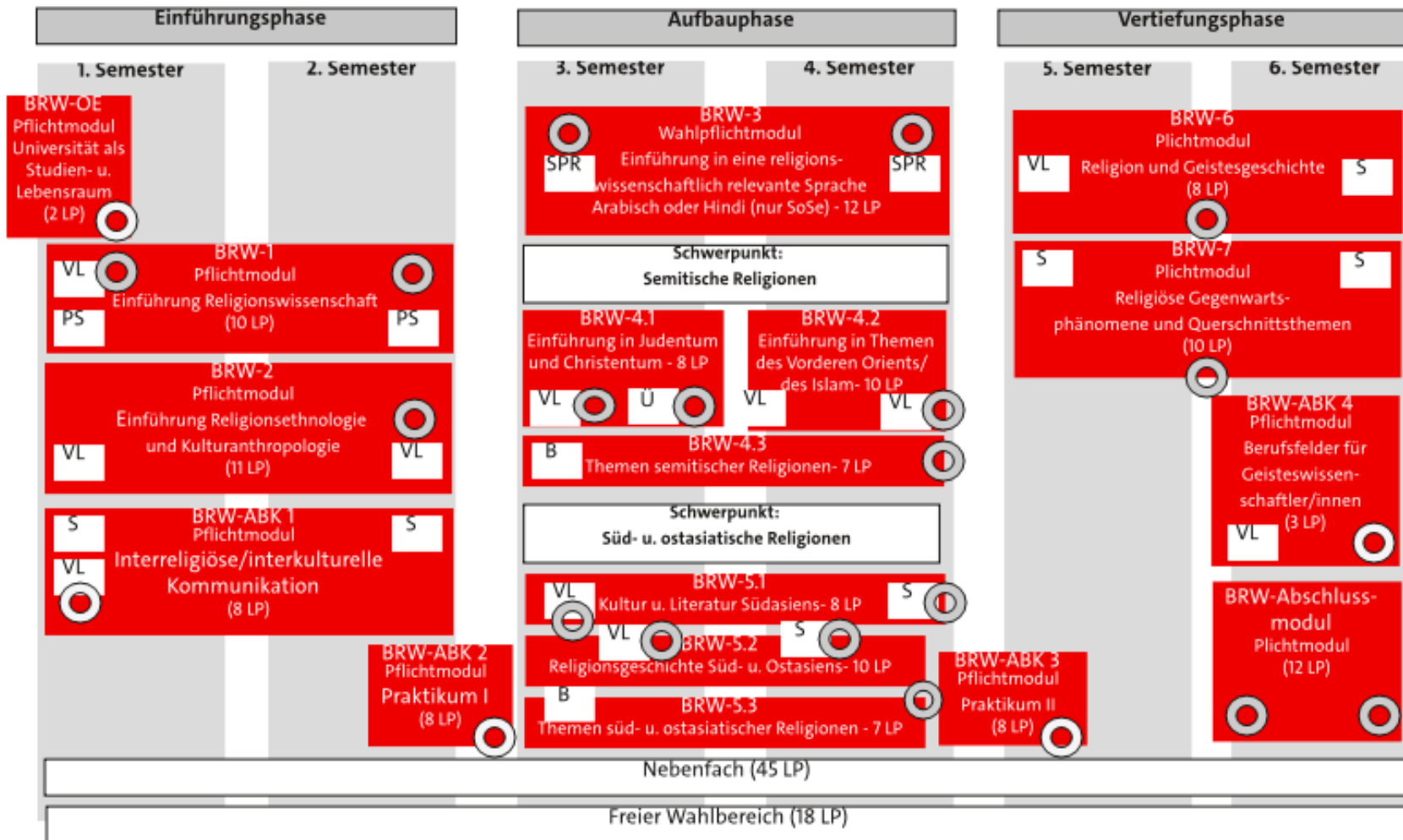
Die Modulnoten des Hauptfachs gehen zu 50% ein, die des Nebenfachs zu 25% und die des Abschlussmoduls zu 25% - das ergibt die Gesamtnote.

Im Hauptfach BA Religionswissenschaft fließen alle Modulnoten mit dem Faktor der LP in die Gesamtnote ein, mit einer Ausnahme: das Orientierungsmodul (BRW-OE) wird nur mit „bestanden“ gewertet. Das bedeutet: die Note eines Moduls mit 11 LP zählt 11-fach, die eines Moduls mit 7 LP nur 7-fach. In Modulen mit Teilprüfungen berechnet sich die Note eines Moduls aus Ihren Prüfungsergebnissen, die mittels LP gewichtet werden. In den FSB steht genau, welcher Modulbaustein samt Prüfung wie viele LP „wert ist“.

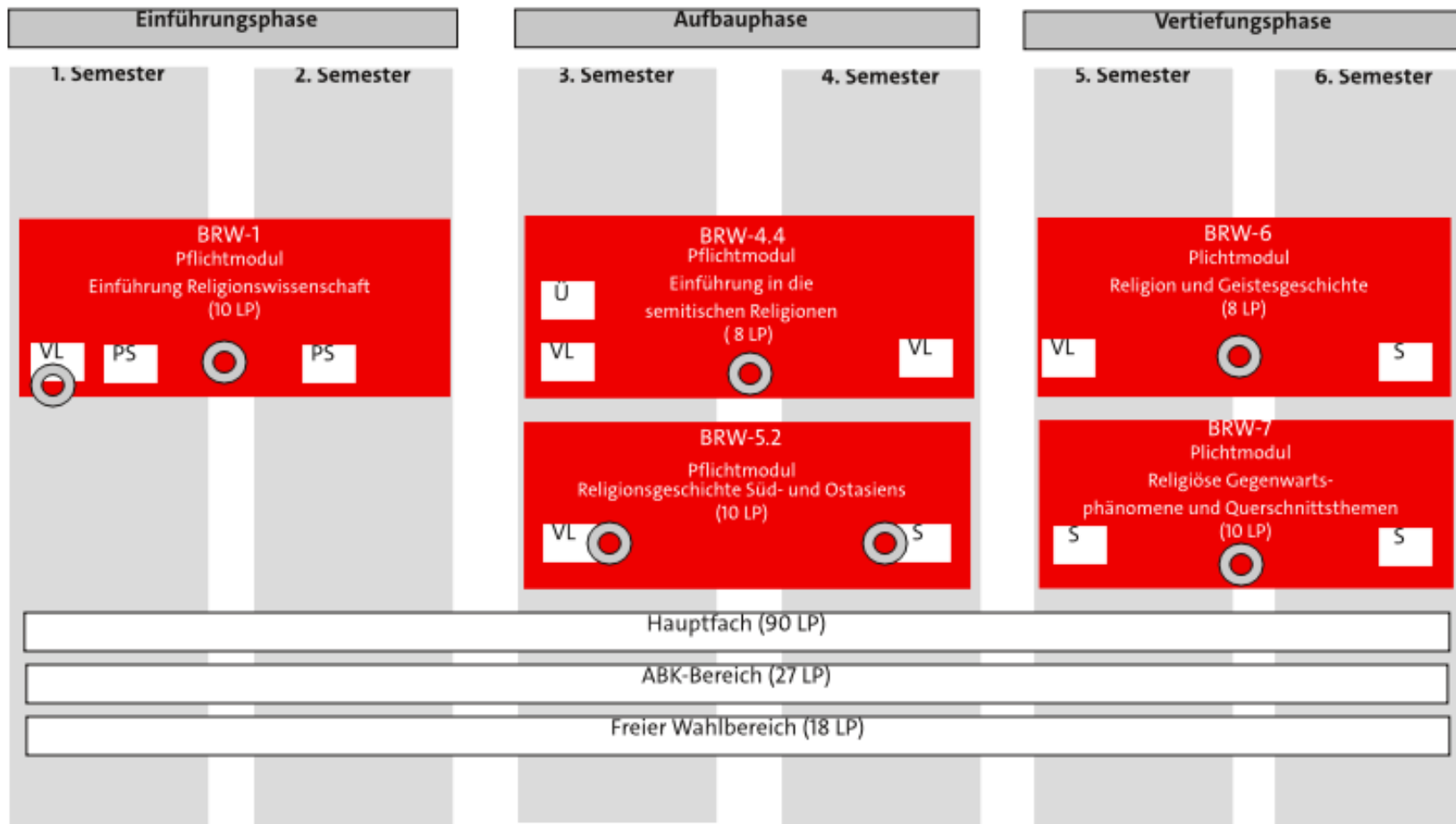
Studienverlauf

Auf den folgenden Seiten finden Sie Ihren Studienverlauf. Hier steht genau, in welchem Semester welches Modul anfängt. Der blaue Kreis bedeutet: hier findet eine Modulprüfung statt. Die Praktika sind in den Semesterferien (BRW-ABK2+3).

BA Religionswissenschaft im Hauptfach (90 LP)



BA Religionswissenschaft im Nebenfach (45 LP)



Anhang

Rahmenprüfungsordnung

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Die folgende Lesefassung enthält bereits die vom Fakultätsrat beschlossenen Änderungen, die erstmals zum Wintersemester 12/13 gelten.

Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.)

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge. § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele der einzelnen Fächer enthalten die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.

(3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Abs. 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls oder im Wahlbereich ggf. an den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und - soweit die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere: 1. Vorlesungen 2. Übungen 3. Seminare 4. Sprachlehrveranstaltungen 5. Projektstudien / Projektseminare 6. Berufspraktika 7. Kolloquien
In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht in hochschuldidaktisch begründeten Fällen vorsehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchfüh-

rung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/ oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

(6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung auf Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist die Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für die Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest (*Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung*) gem. § 16 Abs. 2. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für das jeweilige Fach voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für einen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen,
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden oder
6. der Kandidat bzw. die Kandidatin in demselben oder in einem in den fachspezifischen Bestimmungen genannten verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 - am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist). Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im dritten oder vierten Prüfungsversuch erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

§ 11 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die gesamten Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen, die Gesamtmodulprüfung oder die Modulprüfung im Rahmen nur einer Lehrveranstaltung mit ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) **Klausur** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) **Mündliche Prüfung** Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) **Hausarbeit** Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) **Referat** Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen **alternative Prüfungsarten** vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und

vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Abs. 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren kann der Fakultätsrat - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung
 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniebrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15 1,0
 über 1,15 bis 1,50 1,3
 über 1,50 bis 1,85 1,7

über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil)-Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BERzGG).

§ 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen. z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8, die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten; b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in

seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

II.

Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmals zum Wintersemester 2012/ 2013.

Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem WS 2012/2013 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben, insbesondere über

- die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie
- Prüfungsleistungen im Wahlbereich, die sich auf Module/ Lehrveranstaltungen der Fakultät für Geisteswissenschaften beziehen

enthalten, finden diese mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung keine Anwendung mehr.

FSB

Fachspezifische Bestimmungen

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO B.A.) und beschreiben die Module für das Haupt- und Nebenfach Religionswissenschaft.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Die Bezeichnung „Religionswissenschaft“ steht für eine wissenschaftlich reflektierte, deskriptive und vergleichende Sicht auf das sich als religiös verstehende Handeln der Menschen und auf die Welt der Religionen. Das universitäre Fach Religionswissenschaft ist eine kulturwissenschaftliche Disziplin, die sich eine Vielzahl von methodischen Zugängen aus dem Bereich des empirischen und historischen Forschens zu Eigen macht.

Gegenstand des Fachs sind die religiösen Handlungen, religiösen Lebensvollzüge und die religiöse Kommunikation der Menschen und die sich daraus ergebenden Dokumente, die sozialen Bezüge und historischen Erscheinungsformen. Riten, religiöse Organisationen, historische Prozesse und Veränderungen, die Begegnung von Religionen sowie Neubildungen werden hier beobachtet. Begriffe wie Fundamentalismus oder Synkretismus sind Gegenstand der Reflexion und des Studiums, und Phänomene wie die religiöse Aufladung alltäglicher Lebenswelten im Kontext ihrer Geschichte und auf dem Hintergrund moderner interkultureller Kommunikationsszusammenhänge werden hier untersucht. Im Sinne einer praktischen Religionswissenschaft, die alle Lebensäußerungen religiöser Menschen berücksichtigt, ist auch der interreligiöse Dialog Bestandteil des Studiums sowie der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Das Fach Religionswissenschaft ist entsprechend interdisziplinär orientiert.

Studienziel des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft im Hauptfach ist es, methodisches Grundwissen in den Unterdisziplinen der Religionswissenschaft zu vermitteln, in die großen religiösen Traditionen sowie in die Themen der primären Religionsformen und der neuen religiösen Bewegungen (NRB) einschließlich der Stichworte New Age und Esoterik einzuführen und mit religionsphilosophischem Denken vertraut zu machen. Auch werden hier Angebote zur Aneignung von Grundwissen im Bereich Christentum/ev. Theologie vorgehalten. Es geht darum, explizit religiöse Vorgänge sowie religiös aufgeladene Vorgänge der Alltagswelt wahrnehmen und analysieren zu können. Auch der Erwerb von Grundkenntnissen einer religionswissenschaftlich relevanten Sprache ist vorgesehen.

Studienziel des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft im Nebenfach ist es, methodische Grundkenntnisse und Einführungswissen zu erwerben sowie einen Überblick über die wichtigsten Daten der Religionsgeschichte in ihrer Ausdifferenzierung in die Weltreligionen und der gegenwärtigen Religiosität zu gewinnen.

Der Studiengang bietet damit eine Qualifikation für ein großes Feld von Berufsmöglichkeiten mit interreligiöser oder interkultureller Dimension an: Neben der Weiterqualifikation für eine wissenschaftliche Laufbahn sind Tätigkeiten im Bereich interkultureller und interreligiöser Kommunikation, Koordination und Mediation, im Journalismus, in migrations- und integrationsbezogenen Arbeitsfeldern und in der Erwachsenenbildung beispielhaft zu nennen.

Zu § 1 Absatz 3:

Es wird der Grad Bachelor of Arts vergeben.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften in Kooperation mit der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und der Akademie der Weltreligionen. Die Federführung des Studiengangs liegt bei der Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4**Studien- und Prüfungsaufbau****Zu § 4 Absatz 2:**

(1) Der Bachelorstudiengang Religionswissenschaft teilt sich in drei Phasen von je zwei Semestern auf:

Die Einführungsphase beginnt im ersten Semester und endet im zweiten Semester.

Die Aufbauphase beginnt im dritten Semester und endet im vierten Semester.

Die Vertiefungsphase beginnt im fünften Semester und endet im sechsten Semester.

(2) In der Einführungsphase findet nach einem ersten Vertrautwerden mit der Universität als Lern- und Lebensraum (Orientierungseinheit) eine allgemeine Einführung in methodische und wissenschaftsgeschichtliche Grundlagen und Weichenstellungen statt. Diese erfolgen auf den Gebieten der Religionswissenschaft, der Religionsethnologie, der Kulturanthropologie und der interreligiösen und interkulturellen Kommunikation. Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen werden im Rahmen eines ersten Praktikums erworben.

(3) In der Aufbauphase werden zwei Profile angeboten, von denen eins im Rahmen von Wahlpflichtmodulen zu wählen ist:

-

- **Semitische Religionen**

Und

Süd- und ostasiatische Religionen.

In der Aufbauphase finden Einführungen in die großen „weltreligiösen“ Strömungen mit Orientierungen auf Indien, Ostasien, Islam, Judentum und Christentum grundiert mit der Aneignung einer für die Religionswissenschaft relevanten Sprache (derzeit – nur für Hauptfachstudierende - Arabisch und Hindi) statt. Die Wahl einer Einführung in eine andere als die genannten, für die Religionswissenschaft relevanten Sprachen im Umfang von 12 LP aus dem Angebot eines anderen Studiengangs bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Studierende mit dem Nebenfach „Geschichte, Sprache und Kulturen des Vorderen Orients“, „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets“ oder „Evangelische Theologie“ sollen in der Regel nicht den Schwerpunkt bzw. die Sprache wählen, der bzw. die ihrem Nebenfach inhaltlich entspricht. Für diese Studierenden soll jeweils das zu ihrem Nebenfach komplementäre Profil gelten. Ein weiteres Praktikum soll zur zusätzlichen Horizonterweiterung im ABK-Bereich führen.

(4) In der Vertiefungsphase werden Vertiefungen anhand von Querschnittsthemen vorgenommen. Hinzu kommen Einführungen in die Grundthemen der Religionsphilosophie und der Religionssoziologie und in Anbetracht der Endphase des B.A.-Studiums die Vorlesung „Berufsfelder für Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler“. Die Vertiefungsphase wird mit dem Abschlussmodul (mündliche Prüfung und Bachelorarbeit) beendet.

Zu § 4 Absätze 3 und 4:

(1) Der Bachelorstudiengang Religionswissenschaft umfasst im Hauptfach Module im Umfang von 90 LP:

Studienplan Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft im Hauptfach im Umfang von 90 LP

Einführungsphase 1. und 2. Semester	BRW-OE Universität als Studien- und Lebensraum 2 LP Pflichtmodul	BRW-1 Einführung Religionswissenschaft 10 LP Pflichtmodul	BRW-2 Einführung Religionsethnologie und Kulturanthropologie 11 LP Pflichtmodul			
Aufbauphase 3. und 4. Semester	BRW-3 Einführung in eine religionswissenschaftlich relevante Sprache 12 LP Wahlpflichtmodul (Arabisch oder Hindi)		Schwerpunkt: Semitische Religionen			
			BRW-4.1 Einführung in Judentum und Christentum 8 LP Wahlpflichtmodul	BRW-4.2 Einführung in Themen des Vorderen Orients/ des Islam 10 LP Wahlpflichtmodul	BRW-4.3 Lektüremodul Themen semitischer Religionen 7 LP	
			Schwerpunkt: Süd- und ostasiatische Religionen			
		BRW-5.1 Kultur und Literatur Südasiens 8 LP Wahlpflichtmodul	BRW-5.2 Religionsgeschichte Süd- und Ostasiens 10 LP Wahlpflichtmodul	BRW-5.3 Lektüremodul Themen süd- und ostasiatischer Religionen 7 LP		
Vertiefungsphase 5. und 6. Semester	BRW-6 Religion und Geistesgeschichte 8 LP Pflichtmodul	BRW-7 Religiöse Gegenwartsphänomene und Quellen 10 LP Pflichtmodul	BRW-Abschlussmodul 12 LP Pflichtmodul			

Studierende mit dem Nebenfach „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets“ sollen in der Aufbauphase (2. Studienjahr) den Schwerpunkt „Semitische Religionen“ (BRW-4.1, BRW-4.2, BRW-4.3) studieren.

Studierende mit dem Nebenfach „Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients“ sollen in der Aufbauphase (2. Studienjahr) den Schwerpunkt „Süd- und ostasiatische Religionen“ (BRW-5.1, BRW-5.2, BRW-5.3) studieren.

Sofern Lehrveranstaltungen bzw. Module sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach vorgesehen sind (z.B. bei Nebenfach Ethnologie oder Volkskunde/Kulturanthropologie im Modul BRW-2 oder Evangelische Theologie im Modul BRW-4.1), können sie nicht im Haupt *und* Nebenfach angerechnet werden. In diesen Fällen ist in Absprache mit der/dem Lehrenden in der Religionswissenschaft eine schriftliche Kompensationsleistung (Hausarbeit) im entsprechenden LP-Umfang zu erbringen.

(2) Der Bachelorstudiengang Religionswissenschaft umfasst im Hauptfach im **ABK-Bereich** Module im Umfang von 27 LP:

Einführungsphase 1. und 2. Semester	BRW-ABK 1 Interreligiöse/interkulturelle Kommunikation 8 LP Pflichtmodul	BRW-ABK 2 Praktikum I 8 LP Pflichtmodul
Aufbauphase 3. und 4. Semester	BRW-ABK 3 Praktikum II 8 LP Pflichtmodul	
Vertiefungsphase 5. und 6. Semester	BRW-ABK 4 Berufsfelder für Geisteswissenschaftler/innen 3 LP Pflichtmodul	

(3) Der Bachelorstudiengang Religionswissenschaft umfasst im Hauptfach einen freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP. Im freien Wahlbereich können dafür ausgewiesene Module und Lehrveranstaltungen universitätsweit gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen oder Module des freien Wahlbereichs werden im Vorlesungsverzeichnis oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Der Bachelorstudiengang Religionswissenschaft umfasst im Nebenfach Module im Umfang von 45 LP:

Studienplan Bachelorstudiengang Religionswissenschaft im Nebenfach im Umfang von 45 LP

Einführungsphase 1. und 2. Semester	BRW-1 Einführung Religionswissenschaft 9 LP Pflichtmodul	
Aufbauphase 3. und 4. Semester	BRW-4.4 Einführung in die semitischen Religionen (Judentum, Christentum, Islam) 8 LP Pflichtmodul	BRW-5.2 Religionsgeschichte Süd- und Ostasiens 10 LP Pflichtmodul
Vertiefungsphase 5. und 6. Semester	BRW-6 Religion und Moderne 8 LP Pflichtmodul	BRW-7 Religiöse Gegenwartsphänomene und Quellen 10 LP Pflichtmodul

Zu § 4 Absatz 6:

Der Studiengang Religionswissenschaft kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 7:

Das Studium muss spätestens in der zweiten Vorlesungswoche aufgenommen werden.

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Satz 3:**

Die Lehrveranstaltungssprache ist in der Regel Deutsch mit der Möglichkeit, sich auf Englisch am Veranstaltungsgespräch zu beteiligen.

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 10**Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 1:**

Für jede (Teil-)Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absätze 2 bis 4:

Die Fristenregelung für Pflichtmodule nach § 10 Absätze 2 bis 4 gilt auch für Wahlpflichtmodule.

Zu § 13**Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 4:**

Eine weitere Prüfungsart ist das Essay. Ein Essay ist eine literaturgestützte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Einzelthema einschließlich einer eigenen Stellungnahme.

Zu § 14

Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Für die Zulassung zum Abschlussmodul müssen alle Module der Einführungs- und Aufbauphase im Hauptfach einschließlich der Module ABK 1, 2 und 3 erfolgreich absolviert worden sein.

Zu § 14 Absatz 6 Satz 2:

Die Bachelorarbeit wird in der Regel auf Deutsch geschrieben. In zu beantragenden und gut begründeten Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache (z.B. Englisch oder Französisch) geschrieben werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 1:

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5 :

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 13:

Die Modulprüfungsnoten sollen jeweils mit dem Faktor der LP in die Gesamtnote eingehen.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 14:

Die Note des Moduls BRW-OE geht nicht in die Gesamtnote ein.

Modulbeschreibungen

Modulkennung: BRW-OE Modultitel: Universität als Studien- und Lebensraum Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Einführende Kenntnisse über die Universität als Ort des Lebens und Arbeitens, - Kenntnisse der Funktionen der Hochschuleinrichtungen und Fähigkeit, diese zu nutzen, - Fähigkeit, die Universität als Teil einer Stadt bzw. Lebensumfeld zu verstehen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Struktur der Universität - Vorstellung von universitären Einrichtungen wie Mensa, Bibliotheken, Rechenzentrum, Zentrum für Studierende, Struktur und Personal der am Studiengang beteiligten Einrichtungen
Lehrformen	Übung (2 SWS) als Blockveranstaltung
Unterrichtssprache	Deutsch mit der Möglichkeit, Fragen auf Englisch zu stellen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Hauptfach. Es kann darüber hinaus Verwendung finden in den Studiengängen <i>Ev. Theologie</i> und <i>Ev. Religion</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	Art der Prüfung: Übungsabschluss Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme Sprache der Prüfung: Deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	2 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Veranstaltungen in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters

Modulkennung: BRW-1**Modultitel: Einführung in die Religionswissenschaft****Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Haupt- und Nebenfach**

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erste Überblickskenntnisse religionsgeschichtlicher Zusammenhänge am Beispiel einer großen „Weltreligion“ und ihrer Zusammenhänge mit Geschichte und gegenwärtigen Entwicklungen, - Fähigkeit, die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in der Religionswissenschaft bis hin zur eigenständigen Bearbeitung eines Themas unter Inanspruchnahme der vorgesehenen Mittel (Internetrecherche, Bibliotheken, empirische Erhebungsmethoden).
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über religionsgeschichtliche Zusammenhänge, wichtige strukturelle und inhaltliche Informationen bis hin zu Gegenwartsphänomenen und einem ersten Überblick über das materiale Wissen der großen religiösen Traditionen. - Proseminar/Übung: Die Studierenden erarbeiten gemeinsam je anhand eines Themas (z.B. Reinkarnation, Ethik, Religionsbegriff) eine exemplarische Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden der Religionswissenschaft. Ein Proseminar/Übung soll aus dem thematischen Bereich Islam stammen.
Lehrformen	Eine Vorlesung, zwei Proseminare/Übungen in der Regel je 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch mit der Möglichkeit, Fragen auf Englisch zu stellen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul BRW-OE
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Haupt- und Nebenfach. Es kann darüber hinaus Verwendung finden in den Studiengängen <i>Ev. Theologie</i> und <i>Ev. Religion</i>.</p> <p>Die Vorlesung (inkl. Prüfung 4 LP) steht Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im freien Wahlbereich offen.</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	<p>Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme</p> <p>Art der Prüfung: zwei Modulteilprüfungen (Klausur zum Stoff aus dem Bereich der Vorlesung und Essay (10.000 bzw. 7.000 Zeichen) zu einem Thema aus dem Bereich der Proseminare/Übungen).</p> <p>Sprache der Prüfung: Deutsch</p>

Arbeitsaufwand	<p>Vorlesung: 2 LP Proseminar/Übung: 2 LP Proseminar/Übung: 2 LP Klausur (60 Min.) zur Vorlesung 2 LP Essay zu einem Thema aus dem Bereich der Proseminare/Übungen, HF 10.000 Zeichen (2 LP) NF 7.000 Zeichen (1 LP)</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	<p>HF: 10 Leistungspunkte NF: 9 Leistungspunkte</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>Vorlesung jedes Wintersemester, Proseminar/Übung Wintersemester und Sommersemester</p>
Dauer	<p>Zwei Semester</p>

Modulkennung: BRW-2**Modultitel: Religionsethnologie und Volkskunde/Kulturanthropologie****Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach****Qualifikationsziele**

- Studierende erwerben die Fähigkeit, Phänomene sowohl explizit religiösen Charakters als auch Alltagsphänomene mit unterschwelliger Religiosität mit den Methoden ethnologischer Forschung zu analysieren und zu verstehen,
- Sie erwerben die Fähigkeit, mit volkskundlichen Phänomenen auf der Basis einer kulturanthropologischen Urteilsfähigkeit umzugehen und die unterschiedlichen kulturanthropologischen Ansätze nicht nur abstrakt, sondern in Verbindung mit konkreten Fragestellungen und Forschungsarbeiten zu betrachten.

Inhalte

- Religionsethnologie: Studierende eignen sich einen Überblick über grundlegende Konzepte, Inhalte und Arbeitsweisen der Religionsethnologie, über Bestimmung und Abgrenzung des Faches innerhalb der Ethnologie, Grundlagen und Überblick über die wichtigsten Ansätze und Konzepte der Religionsethnologie sowie grundlegende Techniken und Probleme der ethnologischen Datengewinnung,
- Kulturanthropologie: Studierende eignen sich einen Überblick über die Fachgeschichte und aktuelle Situierung der Volkskunde/Kulturanthropologie im Feld kultur- und sozialwissenschaftlicher Disziplinen an. Neben der Einführung in zentrale Begriffe und Konzepte werden exemplarisch Forschungsfelder, Fragestellungen und Arbeitsweisen des Faches vorgestellt.

Lehrformen

Vorlesungen, je 2 SWS

Unterrichtssprache

Deutsch mit der Möglichkeit, Fragen auf Englisch zu stellen

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul BRW-OE.
Studierende, die im Nebenfach *Ethnologie* oder *Volkskunde/Kulturanthropologie* studieren, dürfen die jeweilige Lehrveranstaltung nur einmal im Rahmen dieser Studiengänge belegen und anrechnen lassen. Als Kompensation für die entsprechenden Leistungspunkte im Umfang von 4 LP in diesem Modul müssen sie im Selbststudium eine religionswissenschaftliche Fragestellung aus ethnologischer bzw. kulturtheoretischer Perspektive in Absprache mit der bzw. dem Lehrenden bearbeiten.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs *Religionswissenschaft* im Hauptfach. Die Lehrveranstal-

	tungen werden auch in den Bachelorstudiengängen <i>Ethnologie</i> und <i>Volkskunde/ Kulturanthropologie</i> eingesetzt.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme Art der Prüfung: ggfs. Klausur, Hausarbeit Sprache der Prüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand	Vorlesung Religionsethnologie (SS): 4 LP Vorlesung Volkskunde/Kulturanthropologie (WS) (2 LP) mit durch Beratung begleiteter Lektüre mit Kontrollessay (5 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Jahr
Dauer	zwei Semester

Modul: BRW-3.1 Modultitel: Einführung in eine religionswissenschaftlich relevante Sprache: Hindi Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis und Lesefähigkeit der Schrift (Devanagari), - Kenntnisse der Grundstrukturen der Sprache/Grammatik des Hindi, - Aneignung eines Grundwortschatzes, - Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Progressive Erarbeitung grammatischer Themen in sprachlichen Kontexten, - schriftliche und mündliche Übungen zu Lexik und Grammatik, - Lektüre einfacher Texte.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung „Einführung in Hindi“ Sommersemester: 4 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch) und Hindi
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2 und BRW-ABK 1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> ggfs. Klausur, mündliche Prüfung</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Hindi</p>
Arbeitsaufwand	Sprachlehrveranstaltung Sommersemester (4 SWS) 12 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Studienjahr
Dauer	1 Semester

Modulkennung: BRW-3.2

Modultitel: Einführung in eine religionswissenschaftlich relevante Sprache: Arabisch

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis und Lesefähigkeit der Schrift, - Kenntnisse der Grundstrukturen der Sprache/Grammatik des Arabischen, - Aneignung eines Grundwortschatzes, - Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen.
Inhalte	Einführung in das arabische Schriftsystem, in die arabische Phonetik und in die Grundlagen der Grammatik des modernen Hocharabisch. Lektüre einfacher arabischer Texte. Aussprache- und Schreibübungen. Konversations- und Hörverständnisübungen. Einführung in das ägyptische Arabisch.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung „Einführung in das Arabische“ Wintersemester: 2 SWS (A) Sommersemester: 2 SWS (B)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2 und BRW-ABK 1. Die Lehrveranstaltung B kann erst besucht werden, wenn die Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung A erfolgreich erbracht worden ist.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	<p>Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p>Art der Prüfung: Wintersemester: Klausur Sommersemester: Klausur</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch und Arabisch</p>
Arbeitsaufwand	Sprachlehrveranstaltung Wintersemester: 6 LP Sprachlehrveranstaltung Sommersemester: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des	12 Leistungspunkte

Moduls**Häufigkeit des Angebots**

Beginn jedes Wintersemester

Dauer

zwei Semester

Modulkennung: BRW-4.1 im Schwerpunkt „Semitische Religionen“**Modultitel: Einführung in Judentum und Christentum****Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach****Qualifikationsziele**

- Die Studierenden lernen die Themen der christlichen Theologie in der Vielfalt ihrer Disziplinen kennen: Einführende Kenntnisse in das Studium des Christentums: Kenntnis der Ausdifferenzierung in unterschiedliche Disziplinen (Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Interkulturelle Theologie) vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte, sie werden vertraut gemacht mit wichtigen Themen, Leitfragen und Erkenntnisinteressen.
- Die Studierenden eignen sich Grundkenntnisse der Geschichte des Judentums und der Entwicklung der rabbinischen Literatur, Talmud, Midrasch etc. an und werden in wichtige Themen des Judentums in Geschichte und Gegenwart eingeführt

Inhalte

- Einführung in die Geschichte der Theologie, ihrer Disziplinen und Fachvertreter, Entfaltung der Einheit der Theologie an einem exemplarischen Thema sowie enzyklopädische Grundkenntnisse
- Einführung in die Anfänge und Geschichte des Judentums, seine frühe Literatur und kommentierende Text sowie erste Herausbildungen seiner Strömungen.

Lehrformen

Vorlesung (WS), Übung (WS) à 2 SWS

Unterrichtssprache

In der Regel Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2 und BRW-ABK 1

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs *Religionswissenschaft* im Hauptfach. Die Lehrveranstaltungen können auch Verwendung finden in den Studiengängen *Ev. Theologie* und *Ev. Religion*. Die Vorlesung (inkl. Prüfung 4 LP) steht Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im freien Wahlbereich offen.

Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme Art der Prüfung: Kurzesay zur Übung (7000 Zeichen) Klausur zur Vorlesung Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand	Vorlesung 2 LP Übung 2 LP Klausur 2 LP Kurzesay 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung und Übung nur im Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: BRW-4.2 im Schwerpunkt „Semitische Religionen“ Modultitel: Einführung in Themen des Vorderen Orients / des Islam Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach	
Qualifikationsziele	Studierende eignen sich die Fähigkeit an, gegenwärtige Phänomene des Islam auf dem Hintergrund geschichtlicher Basiskenntnisse zu beurteilen,
Inhalte	Studierende erwerben Kenntnisse der Grundzüge der politischen und Kulturgeschichte des Vorderen Orients, ca. von 600 bis 2000 n. Chr. Sie lernen die Geschichte des Islam von der Zeit Mohammeds und seiner Biographie bis zu neueren Phänomenen wie den Rechtsschulen, verwandten Gruppierungen (Ahmadiyya, Aleviten u.a.), Genderthematik u.a.
Lehrformen	2 Vorlesungen à 2 SWS
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2 und BRW-ABK 1. Das Modul ist von Studierenden, die im Nebenfach <i>Evangelische Theologie</i> studieren, anstelle des Moduls BRW-4.1 zu belegen.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Hauptfach. Die Lehrveranstaltungen können auch Verwendung finden in den Studiengängen <i>Ev. Theologie</i> und <i>Ev. Religion</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme Art der Prüfung: eine Modulprüfung (Essay 10.000 Zeichen) Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand	Vorlesung „Einführung in Geschichte und Kulturen des Vorderen Orients“ Vorlesung „Einführung in den Islam“ Prüfung (Essay) zur Vorlesung „Einführung in den Islam“
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Beide Vorlesungen nur im Sommersemester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: BRW-4.3 im Schwerpunkt „Semitische Religionen“
Modultitel: Lektüremodul Themen semitischer Religionen
Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach

Qualifikationsziele	Studierende lernen, in Eigenbeschäftigung mit Literatur aus dem Themenbereich der Module BRW-4.1. und BRW-4.2 das in diesen Modulen erworbene Wissen zu vertiefen.
Inhalte	Studierende eignen sich in begleiteter Eigenlektüre Grundwissen zu den semitischen Religionen, ihrer jeweiligen Geschichte und ihren wichtigsten Eigenheiten in ritueller, dogmatisch-philosophischer und lebensweltlicher Hinsicht an.
Lehrformen	Beratungsgespräch(e) 1 SWS
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Hauptfach: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-01, BRW-02 und BRW-ABK 1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Hauptfach. Seine Leistungen sind im Schwerpunkt „Semitische Religionen“ zu erbringen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	Voraussetzung: Teilnahme Art der Prüfung: Essay: rezensierende Zusammenfassung der erarbeiteten Literatur (15.000 Zeichen), Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand	7 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	ganzes Studienjahr
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: BRW-4.4 im Schwerpunkt „Semitische Religionen“

Modultitel: Einführung in die semitischen Religionen (Judentum, Christentum, Islam)

Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Nebenfach

<p>Qualifikationsziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden lernen die Themen der christlichen Theologie in der Vielfalt ihrer Disziplinen kennen: Einführende Kenntnisse in das Studium des Christentums: Kenntnis der Ausdifferenzierung in unterschiedliche Disziplinen (Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Interkulturelle Theologie) vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte, sie werden vertraut gemacht mit wichtigen Themen, Leitfragen und Erkenntnisinteressen. - Die Studierenden eignen sich Grundkenntnisse der Geschichte des Judentums und der Entwicklung der rabbinischen Literatur, Talmud, Midrasch etc. an und werden in wichtige Themen des Judentums in Geschichte und Gegenwart eingeführt - Die Studierenden eignen sich die Fähigkeit an, Phänomene islamischen Glaubens und Lebens auf dem Hintergrund der Geschichte und Entwicklung des Islam zu beurteilen.
<p>Inhalte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Geschichte der Theologie, ihrer Disziplinen und Fachvertreter, Entfaltung der Einheit der Theologie an einem exemplarischen Thema sowie enzyklopädische Grundkenntnisse - Einführung in die Anfänge und Geschichte des Judentums, seine frühe Literatur und kommentierende Text sowie erste Herausbildungen seiner Strömungen. - Einführung in Geschichte des Islam von Mohammed bis zum 21. Jahrhundert, Grundlagen der Rechtsentwicklung, Philosophie und Theologie
<p>Lehrformen</p>	<p>2 Vorlesungen (WS und SS), Übung (WS) à 2 SWS</p>
<p>Unterrichtssprache</p>	<p>In der Regel Deutsch</p>
<p>Voraussetzung für die Teilnahme</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2 und BRW-ABK 1</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Nebenfach. Die Lehrveranstaltungen können auch Verwendung finden in den Studiengängen <i>Ev. Theologie</i> und <i>Ev. Religion</i>. Die Islam-Vorlesung (inkl. Prüfung 4 LP) steht Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im freien Wahlbereich offen.</p>

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme Klausur zur Vorlesung Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand	2 Vorlesungen je 2 LP Übung 2 LP Klausur 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Übung nur im Wintersemester
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: BRW-5.1 im Schwerpunkt „Süd- und ostsiatische Religionen“

Modultitel: Kultur und Literatur Südasiens

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach

Qualifikationsziele	Studierende eignen sich Grundkenntnisse der kulturellen und geschichtlichen Entwicklung des südasiatischen Raums an und lernen diesen als eine Wiege vielen wichtiger Weichenstellungen der asiatischen Religionsgeschichte kennen. Sie werden mit den kulturell und religiös wichtigsten Literaturwerken Südasiens bekannt und lernen diese auf ihren kulturellen und geschichtlichen Hintergrund beziehen und sie in diesem Zusammenhang zu lesen.
Inhalte	- Die Studierenden werden bekannt gemacht mit ausgewählten Themen aus der Verknüpfung von Religion und Kultur in Südasiens in interdisziplinärer Perspektive; sie lernen anhand von literarischen Werken einzelne Beispiele aus unterschiedlichen religiösen und kulturellen Kontexten wahrnehmen und analysieren.
Lehrformen	Vorlesung/Seminar, Hauptseminar à 2 SWS
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2 und BRW-ABK 1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Hauptfach. Es ist im Schwerpunkt „Süd- und ostasiatische Religionen“ zu belegen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme Art der Prüfung: ggfs. Klausur, Hausarbeit Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand	WiSe: Vorlesung/Seminar „Kulturgeschichte Südasiens und Tibets“ SoSe: Seminar „Hauptwerke der Philosophie und Literatur Südasiens und Tibets“
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Studienjahr
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: BRW-5.2 im Schwerpunkt „Süd- und Ostasiatische Religionen“

Modultitel: Religionsgeschichte Süd- und Ostasiens

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Haupt- und Nebenfach

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse zu den religiös-geographischen Schwerpunkten Indien und Ostasien, - Grundkenntnisse der jeweiligen Ursprünge, Geschichte und wichtigsten Literatur sowie Verbreitung, - Urteilsfähigkeit über moderne Phänomene zu indischen Religionen (Strömungen des Hinduismus, Jainismus, Sikhismus etc.), Buddhismus, ostasiatische Religionsformen einschließlich Schamanismus, Shinto und neuer Religionen, - Erste Vertrautheit und Benutzungsfähigkeit wissenschaftlicher Methoden aus Indologie, Buddhismuswissenschaft sowie ostasiatischer Regionalwissenschaften.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Glaubenswelten Indiens von der Harappa-Kulturepoche bis zu den klassischen Ausformungen des Hinduismus und zum Neohinduismus sowie Geschichte des Buddhismus vom 5. Jh. v. Chr. bis hin zu den Ausdifferenzierungen im ostasiatischen Mahayana-Buddhismus - Ostasiatische Religionsformen wie koreanischer Schamanismus, japanischer Shinto, chinesischer Daoismus und Konfuzianismus und volksreligiöse Phänomene.
Lehrformen	<p>Vorlesung, Seminar à 2 SWS (die belegten Veranstaltungen sollen aus mindestens zweien der drei Bereiche Indien, Buddhismus, Ostasien sein)</p>
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2 und BRW-ABK 1. Das Modul ist von Studierenden, die im Nebenfach <i>Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients</i> studieren, anstelle der Module BRW-4.1, BRW-4.2 und BRW-4.3 zu belegen.
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Haupt- und Nebenfach. Die Lehrveranstaltungen können auch Verwendung finden in den Studiengängen <i>Ev. Theologie</i> und <i>Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients</i>. Die Vorlesung (inkl. Prüfung 4 LP) steht Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im freien Wahlbereich offen.</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	<p>Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme</p> <p>Art der Prüfung: Modulteilprüfungen: Essay (Vorlesung) und Hausarbeit (Seminar)</p>

	Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand	Vorlesung 2 LP Seminar 3 LP Essay 2 LP Hausarbeit 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	WiSe und SoSe
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: BRW-5.3 im Schwerpunkt „Süd- und ostasiatische Religionen“

Modultitel: Lektüremodul Themen süd- und asiatischer Religionen

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Studierende lernen, in Eigenbeschäftigung mit Literatur aus dem Themenbereich der Module BRW-5.1. und BRW-5.2 das in den anderen Modulen erworbene Wissen zu vertiefen, - Sie beweisen erste Vertrautheit und Benutzungsfähigkeit wissenschaftlicher Methodik aus Indologie und Buddhismuswissenschaft und die Fähigkeit, selbständig mit wissenschaftlicher Literatur umzugehen.
Inhalte	Studierende eignen sich in begleiteter Eigenlektüre Grundwissen zu den asiatischen Religionen, ihrer jeweiligen Geschichte und ihren wichtigsten Eigenheiten in ritueller, dogmatisch-philosophischer und lebensweltlicher Hinsicht an.
Lehrformen	Beratungsgespräch(e) 1 SWS
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2 und BRW-ABK 1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Hauptfach. Die Leistungen des Moduls sind im Schwerpunkt „Asiatische Religionen“ zu erbringen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	<p>Voraussetzung: Teilnahme</p> <p>Art der Prüfung: Essay: rezensierende Zusammenfassung der erarbeiteten Literatur (15.000 Zeichen),</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand	Prüfungsleistung: 7 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	WiSe und SoSe
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: BRW-6**Modultitel: Religion und Geistesgeschichte****Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Haupt- und Nebenfach**

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden eignen sich Grundkenntnisse von Denkstrukturen und Geschichte der Religionsphilosophie sowie der wichtigsten Weichenstellungen der Religionssoziologie an - Sie gewinnen anhand eines Eindringens in Fragestellungen von Philosophie, Soziologie und anderen Feldern gegenwärtiger Geistesgeschichte die Fähigkeit, religiöse Phänomene und Traditionen im Zusammenhang des Geisteslebens und moderner Kontexte zu beurteilen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden gewinnen anhand eines Überblicks über die wichtigsten Denkströmungen in Religionsphilosophie und Religionssoziologie und die damit verbundenen wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklungen und Orientierungen die Möglichkeit, sich mit dem Fach Religionswissenschaft im Rahmen einer weiteren Einordnung auseinanderzusetzen.
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Proseminar oder Seminar à 2 SWS
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2, BRW 3, BRW-4, BRW-5 und BRW-ABK 1, BRW-ABK 2 und BRW-ABK 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Haupt- und Nebenfach. Die Lehrveranstaltungen können auch Verwendung finden in den Studiengängen <i>Ev. Theologie</i> und <i>Ev. Religion</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme Art der Prüfung: 1 Essay Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand	Vorlesung 2 LP (Pro-)Seminar 3 LP Prüfungsleistung: zu Vorlesung oder (Pro-)Seminar: ein Essay (12.000 Zeichen) 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	WiSe und SoSe
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: BRW-7

Modultitel: Religiöse Gegenwartsphänomene und Querschnittsthemen

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Haupt- und Nebenfach

Qualifikationsziele

- Durchdringen des Gesamtgebietes der Religionswissenschaft anhand von Querschnittsthemen und methodischen Fragestellungen, das zu einer vertieften Urteilsfähigkeit und zu einem qualifizierten Gesamteindruck des Faches führen soll, der sowohl die Einheit des Faches Religionswissenschaft als auch seine interdisziplinäre Ausdifferenzierung begreift,

Wahlweise soll es um folgende Themenbereiche gehen:

- Fähigkeit, anhand eines **Genderthemas** aus dem theologischen Bereich die Geschlechterthematik im Sinne ihrer sozioökonomischen und kulturellen Dimensionen sowie auf religionswissenschaftliche Relevanz heruntergebrochen zu begreifen und selbst zu bearbeiten,

oder:

- Anhand der Behandlung **heiliger Stätten** der Religionen soll ein Verständnis religiösen Umgangs mit besonderen Räumen, religiöser Architektur und des Phänomens des Pilgerns vermittelt werden.

oder

- Fähigkeit, die Benutzung, den Stellenwert und die Art der Hermeneutik von **heiligen Schriften** in den jeweiligen Traditionen zu analysieren und in der Wahrnehmung der jeweiligen religiösen Tradition fruchtbar zu machen,

oder

- Anhand der Beschäftigung mit **religiösen Riten** sollen Studierende religiöses geprägtes Handeln in Gestalt des Ritus als zentralen Vollzug religiösen Lebens verstehen lernen.
- Fähigkeit, die religiösen Aspekte der Gegenwartskultur und das Phänomen der „Wiederkehr der Religion“ in Deutschland und Europa wahrzunehmen, zu analysieren und zu verstehen sowie als für die Religionswissenschaft relevant zu erkennen.

Inhalte

- die heiligen Schriften der Religionen sollen anhand ausgewählter Beispiele behandelt und auf ihre Struktur und jeweilige Funktion innerhalb ihrer religiösen Tradition hin untersucht werden,
- Erarbeitung von analytischen Instrumenten zur Wahrnehmung der religiösen Kultur der Gegenwart einschließlich der Medienwelt, der Meditations- und Popkultur.

Lehrformen

2 Seminare oder Proseminar und Seminar à 2 SWS

Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2, BRW-3, BRW-4, BRW-5 und BRW-ABK 1, BRW-ABK 2 und BRW-ABK 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Haupt- und Nebenfach. Die Lehrveranstaltungen können auch Verwendung finden in den Studiengängen <i>Ev. Theologie</i> und <i>Ev. Religion</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme Art der Prüfung: Essay (12.000) zu einer der LV Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand	Je (Pro-)Seminar 3 LP Prüfungsleistung 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	WiSe und SoSe
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: BRW-Abschluss

Modultitel: Abschlussmodul

Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Hauptfach

Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (Bachelorarbeit) im Bereich des Faches <i>Religionswissenschaft</i> .
Inhalte	Vorbereitung und Verfassen der BA-Arbeit; Vorbereitung und Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung
Lehrformen	-
Unterrichtssprache	-
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2, BRW-3, BRW-4, BRW-5, BRW-6, BRW-7 sowie BRW-ABK 1, BRW-ABK 2 und BRW-ABK 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Religionswissenschaft</i> im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2, BRW-3, BRW-4, BRW-5 und BRW-08 sowie BRW-ABK 1, BRW-ABK 2, BRW-ABK 3 Art der Prüfung: Zwei Modulteilprüfungen: dreißigminütige mündliche Prüfung zu zwei Themen aus der systematischen und der materialen Religionswissenschaft und Bachelorhausarbeit (30-35 Seiten bzw. 75.000-87.500 Zeichen) Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand	Mündliche Prüfung 4 LP Bachelorarbeit 8 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

ABK-Bereich

Modulkennung: Einführungsmodul BRW-ABK 1

Modultitel: Grundlagen der interreligiösen und interkulturellen Kommunikation

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, das plurale kulturelle und religiöse Umfeld wahrzunehmen und zu analysieren, - Sie eignen sich die Fähigkeit an, sich innerhalb dieses pluralen Kontextes dialogisch und konvivenzfähig zu bewegen.
Inhalte	Im Rahmen des Moduls werden sowohl Pluralitätskonzepte theoretisch erarbeitet bzw. zur Kenntnis gebracht als auch direkte Begegnungen und dialogische Situationen zwischen Kulturen und Religionen als Lernfelder genutzt. In verschiedenen Arbeitsformen werden die Studierenden zum interkulturellen und interreligiösen Agieren und Kommunizieren und zur Reflexion der Interaktion angeleitet.
Lehrformen	Vorlesung, 2 Übungen/Seminarveranstaltungen, in der Regel je 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch mit der Möglichkeit, Fragen auf Englisch zu stellen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul BRW-OE
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft im Hauptfach. Die Lehrveranstaltungen können auch in weiteren Bachelorstudiengängen Verwendung finden.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	<p>Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme</p> <p>Prüfungen:</p> <p>Vorlesung: Klausur</p> <p>Seminarveranstaltungen: ggfs. Hausarbeit</p> <p>Sprache der Prüfungen: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand	<p>Vorlesung (Ringvorlesung der AWR, WS) 2 LP,</p> <p>Seminarveranstaltung Interkulturelle Kommunikation 2 LP (Fakultät 4, FB Erziehungswissenschaft)</p> <p>Seminarveranstaltung Dialog der Religionen (FB Ev. Theologie, SS) 2 LP</p> <p>Klausur (Vorlesung) 2 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	WiSe und SoSe
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: Einführungsmodul BRW-ABK 2**Modultitel: Berufspraktikum I****Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach**

Qualifikationsziele	Das Praktikum zielt auf die Qualifikation der Studierenden, die Schnittstellen ihres Studiums mit Berufsfeldern und Anwendungsbereichen zu identifizieren und selbst zu erfahren. Auf dieser Basis sollen sie ihre eigene berufliche Zukunft planen und vornehmen können.
Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den jeweiligen Praktikumsträgern und sollen die Bereiche der wissenschaftlichen Arbeit an religionswissenschaftlichen Themen, die Aspekte von Öffentlichkeitsarbeit, dialogischen Arbeitsfeldern, der Wahrnehmung der kulturell und religiös pluralen Gesellschaft und konkrete Multiplikatorenarbeit berücksichtigen.
Lehrformen	-
Unterrichtssprache	-
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-01, BRW-02 und BRW-ABK 1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	Voraussetzung: Praktikumsbescheinigung des Praktikumsträgers Art der Prüfung: eine Modulabschlussprüfung (Bericht, 10 Seiten) Sprache der Prüfung: Deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters des ersten Studienjahrs.
Dauer	Vier Wochen Praktikum, zwei Wochen Erstellung des Berichtes

Modulkennung: Aufbaumodul BRW-ABK 3**Modultitel: Berufspraktikum II****Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach**

Qualifikationsziele	Das Praktikum zielt auf die Qualifikation der Studierenden, die Schnittstellen ihres Studiums mit Berufsfeldern und Anwendungsbereichen zu identifizieren und selbst zu erfahren. Auf dieser Basis sollen sie ihre eigene berufliche Zukunft planen und vornehmen können.
Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den jeweiligen Praktikumsträgern und sollen die Bereiche der wissenschaftlichen Arbeit an religionswissenschaftlichen Themen, die Aspekte von Öffentlichkeitsarbeit, dialogischen Arbeitsfeldern, der Wahrnehmung der kulturell und religiös pluralen Gesellschaft und konkrete Multiplikatorenarbeit berücksichtigen.
Lehrformen	-
Unterrichtssprache	-
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2 und BRW-ABK 1 und -ABK 2. Das Praktikum soll nicht beim Praktikumsträger des ersten Praktikums absolviert werden.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	Voraussetzung: Praktikumsbescheinigung des Praktikumsträgers Art der Prüfung: eine Modulabschlussprüfung (Bericht, 10 Seiten) Sprache der Prüfung: Deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters des zweiten Studienjahrs.
Dauer	Vier Wochen Praktikum, zwei Wochen Erstellung des Berichtes

Modulkennung: Vertiefungsmodul BRW-ABK 4
Modultitel: Berufsfelder für Geisteswissenschaftler/innen
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Hauptfach

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsorientierender und berufskundlicher Überblick zur individuellen Weiterentwicklung und Konkretisierung von Berufswünschen und -perspektiven, - Erweiterung und Vertiefung bislang in einzelnen Berufsfeldern erworbenen Wissens, - Ergänzung von Praxiserfahrungen um Kenntnisse über Berufsfelder und Branchen für Geisteswissenschaftler.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Überblicksvorträge von Berufstätigen aus dem geisteswissenschaftlichen Bereich zu Berufsfeldern und Branchen, - Einblick in typische geisteswissenschaftliche Arbeitsfelder, - Arbeitsmarktpolitische Sicht auf das Studium sprach-, literatur- und medienwissenschaftlicher Disziplinen.
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen BRW-OE, BRW-1, BRW-2, BRW-3, BRW-4, BRW-5 sowie BRW-ABK 1, BRW-ABK 2 und BRW-ABK 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft im Hauptfach und weiterer Bachelorstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme Art der Prüfung: eine Modulabschlussprüfung (Klausur) Sprache der Prüfung: Deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester